

Intelligenz - Blatt zur Laibacher Zeitung N^o. 87.

Gubernial - Verlautbarungen.

Umlaufschreiben des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (1)
Die Wegmauthbefreyung der im Wohnorte gemieteten Wirthschafts - oder Ge-
werbsfuhrn betreffend.

Aus Anlaß einer Anfrage der k. k. illyrischen Zollgefallen - Verwaltung, ob die allerhöchste Entschließung vom 20. März 1811, vermöge welcher die Wegmauth-
befreyung der Ortsbewohner für ihre mit eigenen Pferden oder Ochsen bespannten Wirthschafts - und Gewerbsfuhrn sich künftig auch auf die aus demselben Orte, nicht aber auf die aus andern Orten gemieteten Wirthschafts - oder Gewerbs-
fuhrn zu erstrecken hat, deemahl nicht auch auf Illyrien anzuwenden wäre, hat die k. k. hohe Hofkanzley mit Decret vom 30. September d. J., Z. 29040 hier-
her bedeutet, daß von politischer Seite dagegen gar kein Anstand obwalte.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach den 20. October 1820.

Joseph Graf S^{weerts}-Spork,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Umlaufschreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)

Die Grundsteuer ist für das Militär - Jahr 1821 in den für das Militär - Jahr 1820 eingehobenen Beträgen zu entrichten.

Laut hohem Hofkanzley - Decrete vom 4. September d. J., Zahl 27012
haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 26. August d. J.
anzuordnen gericht, daß zur Bedeckung des Staatsaufwandes für das Militär-
Jahr 1821 die Grundsteuer in den neu - und wieder erworbenen Provinzen für das
gedachte Jahr in denselben Beträgen und nach dem nämlichen Maßstabe eingeho-
ben werde, wie sie, den bestehenden allerhöchsten Entschlüsse gemäß, für das
Militär - Jahr 1820 entrichtet wurde.

Diese allerhöchste Anordnung wird mit dem Beysache zur allgemeinen
Kenntniß gebracht, daß die Grundsteuer für das Militär - Jahr 1821 nach der
bisherigen Ausmaß, so wie in den bisherigen Raten durch die Bezirksobrig-
keiten, welche unter einem zur Einhebung und Abquittirung derselben auf den
bisherigen Zahlungsbögen der Contribuenten mittelst der Kreiskämter angewiesen
werden, — von den Steuerpflichtigen einzubringen, und an die Staatscassen
abzuführen sey.

Laibach am 6. October 1820.

Joseph Graf S^{weerts}-Spork,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath

Konkurs - Verlautbarung. (3)

Für die zweyte Lehrkanzel der Humanitätsschäßen an dem Gymnasium zu Fiume
wird am 30. November d. J. ein neuerlicher Konkurs zu Wien, Prag, Brünn,
Linz, Innsbruck, Grätz, Klagenfurth, Laibach, Görz und Fiume abgehalten werden.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von jährlichen 600 fl. für die Individuen;

des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direction des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung zu unterziehen wünschen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre, an Se. Majestät stylisierten Gesuche der k. k. Gymnasial-Direction zu überreichen, und sich in demselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, dergestaltige Verwendung und allfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Welches über ein, von dem k. k. Küstenländischen Gubernium gestelltes Aninnen vom 213. d. M. zur Benennungswissenschaft der Konkurrenten bekannt gemacht wird. Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 16. Oct. 1820.

Anton Kunzl, k. k. Gubernial-Sekretär.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erste re. re. bekennen öffentlich mit diesem Briefe.

Es sey Uns von Carl Ferdinand Levaseur vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten die Erfindung gemacht, aus dem thierischen Unrathe, Düngharnsalz, Dünghaub auf besondere Weise zu erzeugen, und bewegliche, gestanklose Abritte nach einer besondern Methode zu verfertigen. Er sey nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindungen in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm, Carl Ferdinand Levaseur, auf diese Erzeugungsart von Düngharnsalz und Dünghaub aus thierischem Unrathe, und auf die Einführung der beweglichen, gestanklosen Abritte, Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Besuche des Carl Ferdinand Levaseur zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionären ein ausschließendes Privilegium auf fünfzehn Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, für die Erzherzogthümer Österreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Schlesien und Salzburg, für die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1) eine genaue versiegelte Beschreibung der von ihm auszuführenden Erzeugungsart von Düngharnsalz und Dünghaub aus thierischem Unrathe sowohl, als auch eine Beschreibung und Zeichnung der beweglichen gestanklosen Abritte bei Unserer Commerz-Hofcommission einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder

Streitigkeit zu Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Fal-
le, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

2) daß er selbst nach Ausgang dieser fünfzehnjährigen Frist diese Erfindun-
gen durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3) daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser oder einer im
Wesentlichen nicht verschiedenen Erzeugungsart von Düngharnsalz und Dün-
gstaub aus thierischer Unrathe bedient, oder bewegliche gestanklose Abritte nach
seiner Methode verfertiget zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder viel-
mehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;

4) daß wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in
Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt
lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey;

5) daß er sich mit den Dungstoffeigenthümern in ein freyes Uebereinkommen
zu sezen habe, mithin Niemand in der anderweitigen Benützung oder Veräußerung
der für die besagte Zubereitung erforderlichen Dungmaterialien durch ihn gehem-
met werden darf.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Er-
füllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verlie-
henen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß wäh-
rend fünfzehn Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie,
und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und
Ilyrien, in den Erzherzogthümern Oesterreich ob- und unter der Enns, in den
Herzogthümern Steyermark, Schlesien und Salzburg, in der Markgrafschaft
Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm jedermann ent-
halten soll, diese Erzeugungsart von Düngharnsalz und Dungstaub sowohl als
auch die Verfertigung der beweglichen gestanklosen Abritte nach seiner eigenthüm-
lichen Methode im Wesentlichen nachzuahmen, bei Verlust des betretenen Ma-
terials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches zum Nutzen des Carl Fer-
dinand Levaseur Verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere
allerhöchste Gnade und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem
Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere
aber dem Carl Ferdinand Levaseur zufallen, und nun absichtlich durch das in
dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, beständliche Fiscalamt eingetrieben wer-
den soll. Das meinen Wir ernstlich ic. Zur Urkunde dessen ic. ic.

Wien den 3. August 1820.

P r i v i l e g i u m (2)

Wir Franz der Erste ic. ic. bekennen öffentlich mit diesem Briefe:

Es sey Uns vom Ignaz Meißner vorgestellt worden, er habe mit Aufwand
vieler Mühe und Kosten eine Kaffehmaschiene erfunden. Er seye nun bereit, diese
bey dem darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vor-
theilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen
des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm auf die Verfertigung dieser Kaffeh-

maschine Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere auf einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem a. u. Besuche des Ignaz Meissner zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Bessönaren ein ausschließendes Privilegium auf 5 auf einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar: für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, für die Erzherzogthümer Österreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1) eine genaue Zeichnung, Riß oder Modell von der von ihm erfundenen Kaffemaschine versiegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in ein m solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

2) daß er selbst nach Ausgang dieser fünfjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kündige;

3) daß, wenn jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser, oder einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Kaffemaschine in dem Umfange Unserer Monarchie bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für rüchtertheilt angesehen werden soll;

4) daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbüxt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm hiermit a. gnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 5 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, in den Erzherzogthümern Österreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Kaffemaschine im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betreffenden Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Ignaz Meissner verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter des Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von 100 (einhundert) Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Ignaz Meissner zufallen, und unnachrichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, beständliche Fiscaleamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dessen ic. ic.

Wien am 14. Juny 1820.

R u n d m a c h u n g . (2)

Die Districts-Arzten-Stelle zu Kannal im Görzer-Reise mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. ist in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den erforderlichen Documenten belegten Besuche längstens bis Ende November d. J. bey dem k. k. Küstenländischen Gouvernium zu Triest einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien, dann über die Kenntniß der italienischen, illyrischen, und deutschen Sprache auszuweisen. Triest am 3. October 1820.

P u b l i c a z i o n e. (1)

Essendo reso vacante presso il Commissariato distrettuale di Cherso il posto d' Attuario giudiziale coll' annuo appuntamento di fl. 500, si eccitano tutti quelli che aspirar volessero a tale posto, a presentare entro il termine di sei settimane a questo Gouverno le loro suppliche documentate, oltre l' indicazione della loro età e del luogo di nascita,

1mo. cogli allestati comprovanti le loro cognizioni scientif che ed in ogni caso d' avere corpito il corso degli studi legali,

2do. col certificato di possedere perfidamente l' idioma tedesco ed italiano,

3co. col attestato che faccia conoscere la buona morale condotta,

4to coi decreti degl' impieghi finora sostenuti. Verranno ceteris parib s preferiti quelli i quali potranno produrre il decreto di eligibilità conseguito preiro l' esame sostenuto nel guidiziale.

Trieste le 11 Ottobre 1820.

S t a d t - u n d L a n d r e c h t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

A n m e l d u n g s - E d i c t . (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Johann Novack, als erklärten Universalerben, zur Erforschung der Schuldenlast nach seiner zu Laibach verstorbenen Mutter Agnes Novack die Tagsatzung auf den 27. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus reas immer für einem Rechtsgrunde Ausprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, midrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. g. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 10. October 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Erben der Cheleute Blasius und Agnes Pirnat, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert, es habe wider sie Gregor Leschnat, Eigentümer des Hauses Nr. 2 zu Laibach in der Gradischa Vorstadt auf verjährt und erloschen. Erklärung des auf den ebenerwähnten Hause Nr. 2 intabulirten Kontracts dd. 18. Jänner 1778, und des Urtheils dd. 5. December 1786 bey diesem Gerichte Klage angebracht, und um die gerichtliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthalts der vorbesagten Erben unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Advocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Die unbekannten Erben der Cheleute Blasius und Agnes Pirnat, werden dessen durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechtter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbe-

helfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmässigen Wege hier einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach am 3. October 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Dieses Gericht habe über Anlangen des k. k. Fiscalamts in die gebethene Ausfertigung der Amortisations - Edikte hinclich die in Verlust gerathenen, auf die vom Joseph und Elias Trost, Pfarrer, auf wöchentlich zwei heil. Messen und sonntägige christliche Kinderlebne gestifteten Caplanen St. Urbani in Wipbach, unter dem Dorfe Podraga, Idutende 4 Stück öffentliche krainerisch ständische Obligation als:

- | | | | | |
|----|---------------------------|---------------------------------|---------------------------|----------|
| a) | die 4 proc. Domin. Oblig. | Nro. 109 von 1. August 1768 pr. | • | 1000 fl. |
| b) | die dto. | detto dto. | pr. • | 500 = |
| c) | die dto. | Ararial Nro. 35 | detto detto pr. • | 1000 l= |
| d) | die dto. | detto dto. | detto pr. • | 500 = |

gewilligt; daher dann alle jene, welche, aus was immer für einem rechtlichen Grunde, auf diese in Verlust gerathenen 4 Stück öffentlichen Fonds - Obligationen einen Anspruch zu haben vermeinen, solchen binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogenielt vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin geltend zu machen haben werden, widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist auf ferneres Ansuchen des gedachten k. k. Fiscalamts, selbe für getötet und kraftlos erklärt werden würden.

Bon dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain.

Laibach den 7. December 1819.

Aemtliche Verlaubarungen,

Verlaubarung. (1)

Die Verpachtung des Fleischkreuzer - Gefäßs am flachen Lande des Laibacher Kreises betreffend.

Von der k. k. illir. Banca- und Salzgefallen - Administration wird hiermit bekannt gemacht, daß das Fleischkreuzer gefäß am flachen Lande des Leibacher - Kreises für die Zeit vom 1. December 1820 bis letzten October 1821, somit für 11 Monathe an folgenden Tagen und Standpunkten zur Pachtversteigerung gebracht werden wird:

Den 15. k. M. November für die Hauptgemeinden: Laibachs Umgebungen, Tschernutsch, Galloch, Dobruine, Stroblhof, Wröß, Schlimle, St. Veith, Zwischenwäfern, Kreuz, Mannsburg und Kaplavář: in der Ganzley des hierortigen Wein- und Fleischdaz - Obercollectamtes, den 16. für die Hauptgemeinden Stein: (mit Ausnahme der Stadt Stein) St. Martin, Mottnig, Kreutzberg, Lusthal, Morauisch, Lukoviz, St. Oswald, Ponovitsch, Kandersch und Sagor, eben auch in der Ganzley des hiesigen k. k. Wein- und Fleischdaz - Obercollectamtes.

Den 18. für die Hauptgemeinden Radmannsdorf' (mit Ausnahme der Stadt Radmannsdorf): Bigaun, Kropp, Welden, Feistritz, Uhling und Kronau, im Orte Radmannsdorf vor der dazu delegirten Local - Commission.

Den 20. für die Hauptgemeinden Krainburg: (mit Ausnahme der Stadt Krainburg) Nakles, Glodnig, Bodig, Birkach, St. Georgen und Höflein, Neumarktl und Loka, im Orte Krainburg vor dem dorflichen zur Bernahme der Pachtversteigerungen delegirten Weg- und Brückenmauthamte, und endlich

am 21. bey dem nähmlichen Amte für die Hauptgemeinden Laak: (mit Ausnahme der Stadt Laak) Altenlaak, Pölland bey Laak, Tratt, Alteßlitz, Barz, Eisnern und Gelsach. Wozu die Pachtlustigen mit dem Berfaze eingeladen werden, daß die Auszugspreise nach der, von Seite der Bezirksobrigkeiten im Durchschnitte von 6 Jahren für ein Jahr ausgewiesenen Fleischverzehrung mit Einlaß von 12 proc. berechnet, und auf die Zeit von 11 Monathen gehörig reducirt worden sind.

Die Vicitationsbedingnisse können bey dieser Administration bey den k. k. illir. Kreis-
ämtern, sämtlichen Bezirkobrigkeiten, und bey den Vicitations- Commissionen einge-
sehen werden. Laibach am 27. October 1820.

Verautbarung. (1)

Unfang der Ursulinerinnen Mädchenschule allhier.

Von der k. k. Schulenoberaufsicht allhier wird hiermit bekannt gemacht: Die Mäd-
chenschule bey den Wohlherzigen Frauen Ursulinerinnen allhier fängt den nächsten
Montag am 6. November wieder an.

Zu diesem End wird Freitag den 3. November Früh um 9 Uhr in der Ursuli-
nerinnen- Klosterkirche zur Auflegung des göttlichen Segens für das Gedeihen des Schul-
Unterrichtes zum Heile der Mädchen der Gottesdienst abgehalten werden.

Um Nachmittage dieses Tages, so wie a. i. am Samstage, sind jene Mädchen, welche
schon in einem der vorigen Jahre in irgend welche Schulklasse nicht eingeschrieben worden
sind, sondern dermahlen entweder erst in die Schule zu gehen anfangen, oder nach eini-
ger Unterbrechung dieselbe wieder besuchen werden, bey dem Herrn Catecheten Schläcker
im Ursulinerinnen Curathause gehörig anzumeiden.

Zum Besuche der Schule sind alle Mädchen in der Stadt und in den Vorstädten
vom 6. bis zum vollendeten 12. Jahre verpflichtet, es sei denn, daß man ihnen den Unterricht
durch adprobirte Lehrer zu Hause ertheilet, wobei jedoch die Altern oder Vormünder je-
des Mädchen, wegen der Prüfung aus der Religionslehre alle halbe Jahre einmal zu
dem betreffenden Hrn. Pfarrer zu stellen verpflichtet sind.

Auch wird bekannt gemacht, daß während des Schuljahres ohne besondere Erlau-
nung kein Mädchen in die Schule genommen werden darf, und daß die Schulordnung wie im
vorigen Jahre beobachtet werden wird.

Alle jene Altern und Vormünder, welche zum Schulgehen geeignete Mädchen haben,
werden daher aufgefordert, sie mit jener Sorgfalt und jenem Fleiß zur Schule zu
schicken, welche in dieser Hauptstadt den Gebrauch gesetzlicher Zwangsmittel unnöthig
machen.

Vom bischöflichen Consistorium. Laibach den 30. October 1820.

Vermischte Verautbarungen.

Verautbarung. (1)

Bey der Bezirkobrigkeit der Grafschaft Auersperg im Neustädter Kreise kommt die dor-
tige Bezirk- Commissär- und Steuereinnehmers- Stelle nebst der zugleich damit ver-
bundenen Verwaltungsstelle gegen vortheilhafte, auch befriedigende Gehalts- Emolumen-
te mit 24. April 1821 zu lesen. Jene Individuen, welche sich mit den erforderlichen
Studien- Fähigkeits- und sittlichen Zeignissen auszuweisen, und entweder eine fidei-
soriische oder bare Caution von 1600 fl. zu leisten vermögen, dageb aber auch ledigen Stan-
des sind, belieben bis Ende December dieses Jahres ihre belegten Gesuche unmittelbar
unter der Adresse des Herrn Inhabers Weichard Grafen von Auersperg einzusenden,
und in dessen Wohnung in der Stadt am deutschen Platze sub Nro. 202 abzugeben.

Laibach am 30. October 1820.

Vicitations- Edict. (1)

Von dem Bezirkgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es seye auf Un-
langen des Herrn Johann Legat von Lees wegen behaupteten 1106 fl. 6 kr. c. s. c. ex-
ecutive Versteigerung der zum Gregor Peßialischen Verlaß zu Kropp gehörigen Realitä-
ten als: der zwey Zinnhammersantheile zu Kropp im SchätzungsWerthe pr 64 fl. dann
des Hauses zu Kropp Nro. 15 sammt dazugehörigen Gartel, Hof- und Holzantheilen na-
siderlichem Potokam und sa zherinem verham im SchätzungsWerthe von 1200 fl. ge-
willigt, und zur Vornahme derselben die 1. Tagssatzung auf den 17. October, die 2. auf
den 15. November und die 3. auf den 14. December d. J. jederzeit zu Kropp Vermitt-
tags von 9.—12 Uhr und zwar mit dem Beysatz angeordnet worden, daß, wenn eine

sder die andere dieser Realitäten bey der 1. oder 2. Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungsverth angebracht werden sollten, selbe bey der 3. Sitzt. auch unter denselben hindan gegeben werden würden. Die Realitäten können bestätigt, und die Vicitation- Bedingnisse in dieser Amtsanzley eingesehen werden.

Es werden dennach alle Kauflustigen insbesondere aber die intabulisten Gläubiger, als die Casper Groschlichen Puppillen durch ihre Vormünder, und Herr Lukas Wodley zur Erscheinung bey den Vicitationen vorgeladen.

Bezirkgericht Radmannsdorf den 24. August 1820.
Ummerkung. Nachdem bey der ersten Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschien ist, so wird am 15. November zur zweyten geschritten werden.

(1) Bey der Bezirksobrigkeit Neumarktl, im Laibacher Kreise wird die dortige Bezirksrichterstelle gegen vortheilhafte Bedingnisse, und befriedigende Gehalts - Emolumente im 1. Janer 1821 besetzt werden. Jene Individuen, welche sich mit den erforderlichen Studien-, Fähigkeits- und sittlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen, dabey aber auf ledigen Standes sind, belieben binnen 6 Wochen ihre belegten Gesuche unmittelbar unter der Adresse drr gedachten Bezirksobrigkeit einzusenden.

Bezirksobrigkeit Neumarktl den 19 October 1820.

G d i c t. (1)

Vom Bezirkgerichte Neumarktl, wird hiermit kund gemacht: Es seye zur Leidigung des Activ - und Passiv - Standes, und sohinder Pflegung der Verlassenschaft - Abhandlungen nach Ab. eben nachstehender Personen, die diesfälligen Tagsatzungen auf folgende Tage und Standen anberaumt worden, als: am 8. November 1820 Vormittags 9 Uhr. Nach der Frau Theresia Malli, Mutter, und Theresia Malli, Tochter, zu Neumarktl.
Am 10. November 1820 Vormittags 9 Uhr

Nach Andreas Traun, Heilbauer - Gesell zu Neumarktl.

Um 28. November 1820 Vormittags 9 Uhr

Nach Georg Padar, Kutschler zu Unterdußbach.

Am 29. November 1820 Vormittags 9 Uhr.

Nach Helena und Elisabeth Setternig, Grundbesitzerin n zu Unterdußbach.

Daher alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas schulden, oder was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, aufgefertigt sind, an besagten Tagen und Stunden um so gewisser entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Schuld einzugeben, oder ihre allfälligen Ansprüche geltend zu machen, als wir eignen und zwar im ersten Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln vorgegangen, im letzten Falle aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenen Ge- ben eingearbeitet werden müssen.

Bezirkgericht Neumarktl am 25. October 1820.

N a c h r i c h t. (2)

Auf der Stahlbrücke im Tabakladen ist zu haben: Vertilgungsmittel der Wanzen, Scorpiden, Ameisen und Ohrschläfer aus dem Zimmer, so wie auch zur Vertreibung der Räthen und Mäuse, welches jedoch Menschen und sonstigen Thieren unschädlich ist.

So auch Wasser, um Flöhe zu vertreiben. Auch werden allda sowohl aus Kleidungs- stücken, Sammet und Leinwäsche, Flecken und Eisenmähe heraus gebracht.

Ferner bekommt man allda ächte englische, getrocknete Glanzwickis in Zelten, besonders für Reisende anwendbar. Auch ist zu haben: Feuerschwamm, aus Papier bereitet.

N a c h r i c h t. (3)

In einer der Kreisstädte Obermarkts, ist eine reale Schnitt-, Specerey- und Material- Handlung sammt Haus und Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähre Aussicht gibt, gegen portofreye Anfragen, daß Zeitungs- Comptoir.

Nenntliche Verlautharungen.

Bauübernahm's - Versteigerung. (2)

Von Seite des k. k. Hauptzoll - Salz- und Mauthoberamtes Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 4. k. M. November 1820 zu den gewöhnlichen Stunden des Nachmittags in dem hiesigen Oberamtsgebäude am Haan, die Minuendo Licitation zur Übernahme der in Folge Wohlöbl. k. k. Bancaal- und Salzgesällen Administrations-Verordnung vom 10. k. M. Nro. 11712j2720 W. genehmigten Dachreparation am hierortigen k. k. Linienante an der Wienerstraße gegen die, für derley Bauführungen allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Bedingnisse dergestalt vorgenommen werden wird, daß die Zimmermannarbeit um den Ausdruspreis von . . . 37 fl. 30 1/2 kr. und das Zimmermannsmateriale - um den detto von . . . 60 = 31 ausgerufen, und jedem Unternehmungslustigen die Einsicht in den Kostenüberschlag in den Bauplan und das Vorausmaß vor der Versteigerung bewilligt werden wird.

R. R. Hauptzollamt. Laibach am 25. October 1820.

Minuendo - Versteigerung. (3)

Eine Weblöblische k. k. Bancaal- und Salzgesällen-Administration hat mit hoher Verordnung vom 13. k. M. Nro. 11561j2662 zu genehmigen geruhet, daß für dieses k. k. Hauptzollamt, dann für die k. k. Linien-Unter dieser Hauptstadt, und für das k. k. Magazinsamt zu Überlaibach, weiters für die k. k. Wein-Impositions-Unter Brod (nebst dem Gerdonshäubchen zu Losje) Gurkfeld und Gimpel, wie auch für die Postirungen Neuminkel, Wabenfeld und Kermatschna, und endlich für das Navigations-Unter Galloch die abgängigen Feuerleß-Requisiten beschafft, und vorläufig die diesfällige Minuendo-Licitation abgehalten werde.

Es wird sonach hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Minuendo-Versteigerung am 11. November d. J. im Locale dieses k. k. Hauptzoll-Salz- und Mauthoberamtes zu den gewöhnlichen Licitations-Stunden abgehalten, und jedem Versteigerungslustigen vorläufig die Einsicht in die diesfälligen Licitationsbedingnisse und die Überschläge hierannts gegeben werden wird.

Laibach am 19. October 1820.

Kundmachung. (3)

Die hohe allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 24. May d. J. Nro. 21831j-2656 den Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Zollämter Optschina, Bessovitz, Pofselio und die Salzämter Triest, Tybein, Pirano, Capo d'Istria und Muggio sammt deren Magazine mit den nötigen Feuerleß-Requisiten versehen werden; und da ferner die Weblöblische k. k. Bancaal-Administration in Laibach mit Decret vom 12. Juny d. J. Nro. 6718j1857 3. angeordnet hat, daß für die Übernahme dieser Arbeiten eine Licitation abgehalten werden müsse, so wird gegenwärtig allgemein bekannt gemacht, daß für die Versteigerung dieser Arbeiten respect. der Feuer-Loß-Requisiten bey diesem Mauthoberamte am 15. November um 9 Uhr Vermittags eine Licitation eröffnet wird, wobei noch zu erinnern kommt, daß man keinen Anboth annehmen werde, wenn nicht früher ein bares Depositum von 5 prec. des Fiscalpreises gemacht werden wird.

Die diesfälligen Licitations-Bedingnisse können bey den Hauptzollämtern Laibach, Giume, Görz, bey der Salinen-Ober-Intendenz von Capo de Istria, und bey diesem Hauptzollamte, wo auch die diesfälligen Kostenüberschläge zu finden sind, in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

Von dem k. k. Mauthoberamte Triest am 12. October 1820.

Schulen-Anfan g. (3)

Um dritten des künftigen Monats November um 10 Uhr Vermittags wird in der hiesigen Domkirche das feierliche Hochamt zur Aufrufung des heiligen Geistes abgehalten werden. Der Nachmittag, und der 4. November sind zur Anmeldung und Vermählung.

(Zur Beilage Nro. 87.)

der Schüler bey den betreffenden Studien-Directionen, und bey den Herren Professoren bestimmt. Am 6. November um 8 Uhr Morgens nehmen die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und zur genauen Dar nachachtung des studierenden Publicums hiermit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. Lyceal-Rectorate Laibach den 23. October 1820.

Vermischte Verlautbarungen.

- (2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun und Thurn zu Laibach, wird auf Ansuchen des Michael Kleßnig, im Nahmen seines Sohnes Anton Kleßnig, als Besitzer der, der Staatsherrschaft Kaltenbrun, unter Urb. Nro. 16 dienstbaren Kaische zu Salloch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf folgende, auf die ebengenannte Kaische, intabulirten vorgeblich vertilgten, oder in Verlust gerathenen Schuldurkunden, als:
- Auf die von Blas Partel, an Simon Maroth, über 193 fl. ausgestellten Schuldobligation dd. 18. intab. 26. Februar 1803.
 - Auf den zwischen Blas Partel, und Franz Auersperger, als Vormund der Michael Sallocherschen Pupillen, über 80 fl. abgeschlossenen Vergleich dd. et intab. 17. September 1803.
 - Auf den von Blas Partel, an Lorenz Novak, über 73 fl. l. W. ausgestellten Schulschein dd. 1. May 1804 et intab. 30. December 1807.
 - Auf den von ebendemselben, an Valentin Schiberth, von Mittergamsing, über 350 fl. ausgestellten Schuldbrief dd. 23. October und intab. 30. December 1807, und
 - auf den zwischen Blas Partel und Jacob Dellenz, über 39 fl. geschlossenen Vergleich vom 2. July 1808 intab. 28. Jänner 1809, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogeniß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigs nach Verlauf dieser Amortisationsfrist das darauf befindliche Intabulations-Certif. auf ferneres Anlangen des Bittstellees ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.
- Laibach am 30. December 1819.

G d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg, als Personal-Instanz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Barthelma Kuchel, von Breg, als Bevollmächtigten des Mathias Novak, von Gmaina, wider Franz Waltitsch, auch von Gmaina, wegen eines, laut gerichtlichen Vergleichs bereits verfallenen, und noch schuldigen Restes pr. 58 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Zeilbietung der gegenw. Franz Waltitschen zu Gmaina liegenden, der Grundherrschaft Weixelberg sub Rect. Nro. 37 dienstbaren Hoffstatt sammt An- und Zugehör, und mit Inbegriff zweyer Acker pod Samanam und ta mala Gmainza, genannt, zusammen im gerichtlich erhobenen SchätzungsWerthe pr. 163 fl. 20 kr. M. M. bewilligt, und zur Vornahme derselben der 20. November, 20. December 1820 und 20. Jänner 1821 jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Gmaina nächst Gurf, mit dem Beysatz bestimmt worden, daß, wenn diese zu verherrnde Realität weder bey der ersten, noch zweyten Zeilbietung um den SchätzungsWerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werde.

In Folge dessen werden hiermit sämtliche Kauflustigen an obbestimmten Tagen in Gmaina zu erscheinen, mit dem weiteren Bemerkten vorgeladen, daß sie die Schätzung solcher Realität, so wie die Zeilbietungsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsehen können.

Bezirksgericht Seisenberg am 20. October 1820.

(2) Bey der Bezirksobrigkeit Neumarkt im Laibacher Kreise wird die dortige Bezirksrichterstelle gegen vortheilhafte Bedingnisse, und befriedigende Gehalts-Evolumente mit 1. Jänner 1821 besetzt werden. Jene Individuen, welche sich mit den erforderlichen Studien-Fähigkeits- und sittlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen, dabey aber auch ledigen Stan-

des sind, besieben binnen 3 Wochen ihre belegten Gesuche unmittelbar an die u. er der
Adresse der gedachten Bezirksobrigkeit einzusenden.

Bezirksobrigkeit Neumarkt den 19. October 1820.

Teilbietungss- Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Serer, von Tschernutsch, reider die Cheleute Michael und Elisabeth Flöre, die executive Teilbietung der, der letzten gehörigen, zu Tersain liegenden, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 247 dienstbaren, gerichtlich auf 1565 fl. geschätzten Kaufrechtshube nach vier Abtheilungen, und einigen Wirtschaftsgeräthes bewilligt worden. Da nun dazu 3 Termine, der erste auf den 20. September, der zweyte auf den 20. October und der dritte auf den 21. November l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtscausley zu Kreuz mit dem Besache bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen dagegen zu erscheinen. Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse können bey diesem Gerichte eingesehen werden. Bezirksgericht Kreuz am 4. August 1820.

Anmerkung. Bey der zweyten Teilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Serpan, von Nadlesch, wegen ihm schuldigen 66 fl. 11 kr., sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Teilbietung der dem Lorenz Serpan, zu Nadlesch gehörigen, und zu der Graf Lambergischen Canonicats-Gült zu Laibach incorporirten Beneficium Ste. Barbara zu Laas sub Rect. Nro. 75 und Urb. Nro. 78 dienstbaren auf 450 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 12 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilligt werden.

Da nun hierzu 3 Teilbietungstermine, nähmlich der erste auf den 20. November, der zweyte auf den 20. December d. J., und der dritte auf den 20. Jänner 1821 jedesmahl um 9 Uhr Früh auf dasiger Gerichtscausley mit dem Besache bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Teilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und letzten Teilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Die diesfälligen Kaufbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 20. September 1820.

Executive Versteigerung der Ignaz und Maria Kastelzischen Realitäten zu Jagnenza. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Kamniker, wider Ignaz und Maria Kastelliz, von Jagnenza, wegen, auf einen gerichtlichen Vergleich, schuldigen 48 fl. 36 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung ihrer, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus dem Acker u. Holzsa potocam, dem Acker und Krautgarten bey dem Hause, einen Garten bey der Schmiedhütte, dem Gestripp u. Graz, einer Hackenschmiede, sammt den darin befindlichen Schmiedenwerkzeuge, dann den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden, auf 211 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, gewilligt worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 9. October, für den zweyten der 8. November, und für den dritten der 11. December d. J. mit dem Besache bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Teilbietungstagsatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden würden; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen jederzeit Vormittags um

9 Uhr im Orte der Realität zu erscheinen. Auch werden die intabulirten Gläubiger, zur Verwahrung ihrer Hypothekar-Rechte zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Sarenstein am 6. September 1820.

Anmerkung: Bey der am 9. October d. J. abgehaltenen ersten Versteigerungstagssitzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Joseph Lusner, als Curator der Thomas Martischen minderjährigen Kinder und Erben von Malavasi in die executive Heilbietung einer dem Thomas Bitscheg von Widem, gehörigen Mühlkette, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Bornahme derselben der 14. October, 4. und 18. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Bespaze angeordnet werden, daß die feilgebethene Mühlkette, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagssitzung um den Schätzungsverth 50 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Tagssitzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Laibach am 21. September 1820.

Anmerkung: Bey der ersten Heilbietungstagssitzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Heilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Peterlin, von Presserie, wider Jacob Salloher, auch von Presserie, wegen schuldiger 180 fl. C. M. samt Nebenverbindlichkeiten, die Heilbietung der, dem Lettern gehörigen, zu Presserie liegenden, der Staatsherrschaft Minkendorf sub Urbar Nro. 17 dienstbaren Realitäten im Executionswege bewilligt worden. Da nun zur Bornahme derselben die Termine auf den 15. September, 16. October und 16. November d. J. jedes Mahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Bespaze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Heilbietung um den Schätzungsverth oder darüber verkauft werden könnten, selbe bey der dritten auch unter denselben veräußert werden, so sind die Kauflustigen dazu eingeladen. Bezirksgericht Kreuz den 1. August 1820.

Anmerkung: Bey der zweyten Heilbietungstagssitzung hat sich ebenfalls kein Kauflustiger gemeldet.

Herrschaffts-Bepachtung. (3)

Die Herrschaft Sarenstein, neustädter Kreises, wird mit 1. Jänner 1821 nach einem mittelmäßigen Anschlag gegen annehmliche Bedingnisse aus freyer Hand auf 6 Jahre lang in Pacht ausgelassen.

Die Lage dieser bedeutenden Herrschaft an dem schiffbaren Saustrome, an der Gränze Steiermark's, und nicht ferne von Kroatien, bietet zu allen erdenklichen Speculationen alle immer möglichen Vortheile dar. Sämtliche Herrschafts- und Wirthschaftsgebäude befinden sich im besten Zustande. Die Herrlichkeiten der Herrschaft bestehen aus Urbars-Geldienst, Zinsgetreid, Robet, Kleinrechten, Bergrecht, Garben-, Jugend-, Sack- und Weinzelbend, Paudemien, Forstrecht, Jagd, Fischerey, Mühl- und Breter-Sägen und noch andere kleinere Gefällen. Die Deminical-Meiergründe sind bedeutend, und daher fruchtbar, die Unterthanen von ziemlichem Wohlstande.

Der Anschlag und die Bepachtungs-Bedingnisse können entweder auf der Herrschaft selbst, bey dem Herrn Inhaber, oder zu Laibach auf dem alten Markt-Haus Nro. 17 im ersten Stock eingesehen werden.

N a c h r i c h t. (3)

Es ist eine 3 Stunden von Laibach entfernte, zwischen Laak und Krainburg liegende zur Speculation geeignete Realität, bestehend aus einem ordentlichen Wohnhause und Wirtschaftsgebäude, dann Acker, Wiesen und Waldungen aus freyer Hand zu verkaufen. Der Anschlag und die Kaufbedingnisse können in dem Zeitungs-Comptoir eingesehen werden.

Laibach den 22. October 1820.

An das wohlthätige Publikum in Laibach.

Die Armen-Instituts-Commission entspricht hiermit ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, und ihrer unterm 4. April d. J. gemachten Zusicherung von Zeit zu Zeit dem wohlthätigen Publikum dieser Hauptstadt, welches mit so edler Freigebigkeit die Armen zu unterstützen, fortfaßt, von dem Stande des, diesem heiligen Zwecke gewidmeten Vermögens und dessen Verwendung Nachricht zu geben.

E i n n a h m e.

Casse-Nest vom Jahre 1819		fl. 135.	17	fr.
vom 1. Jänner bis letzten August 1820 sind in die Armen-Instituts-Casse eingegangen: an				
subscribiren wohlthätigen Beiträgen	=	4160.	53	
besondere freiwiligen do.	=	663.	45	
Büchsenansammlung und Opferstocken	=	449.	27	1/2
Strafgelder	=	78.	16	
frommen Bezeichnissen	=	20.	—	
Interessen von alten Capitalien	=	766.	4 3/4	
gegebenen Vorstellungen	=	9.	—	
Von der Spitals-Verwaltung und den Armen-Vätern erhalten folgten Portions-Zurückzahlungen von verstorbenen oder ausgebliebenen Armen	=	244.	8	
Summe der Einnahme	=	fl. 6526.	51 1/4	fr.

A u s g a b e

Beteiligung der Armen:

Im Monathe	Wurden betheilt zu				Zusammen Arme	fl.	58	fr.
	2 fr.	3 fr.	4 fr.	6 fr.				
Jänner 1820	—	—	265	3	268	fl. 556.	58	fr.
Februar	—	1	264	3	268	= 520.	53	=
März	5	8	262	7	282	= 580.	44	=
April	5	14	271	13	303	= 607.	—	
Mai	6	16	279	12	314	= 647.	54	=
Juni	13	16	265	21	315	= 630.	—	
Juli	15	18	271	20	324	= 665.	28	=
August	15	18	271	20	324	= 665.	28	=
Für Etampel auf Interessen-Sujitungen	=	=	=	=	2.	45	=	
- Druckkosten für die Drei-Jahrskarten	=	=	=	=	29.	—	=	
- Interessen eines zum Armen-Institute legirten Privat-Capitals	=	=	=	=	20.	—	=	
Summe der Ausgaben	=	=	=	=	fl. 4925.	50	fr.	

Wenn daher von der Einnahms-Summe pr. fl. 6526. 51 fr. 1 pf.

Die Ausgabesumme pr. = 4925. 50 — =

abgezogen wird, so zeigt sich mit letzten August

in J. ein Cass-Nest mit fl. 1601. 1 fr. 1 pf.

Die Commission sieht sich verpflichtet zu bemerken:

1) daß der Unterschied, der sich in Vergleichung der Nachricht vom 4. April d. J. mit der gegenwärtigen zeigt, daß nämlich im Monathe März 282 nicht 288, im April 303 nicht 313 Arme betheilt wurden, daraus erklärt werde, weil in der ersten Nachricht die Zahl der Aufgenommenen angegeben wurde, jetzt aber die Zahl der wirklich betheilten gewissenhaft angesehen wird, wo sonach der Unterschied durch Todfälle oder Austritte der Aufgenommenen gewesenen entstanden ist;

2) daß die Auslage der Stiftungs-Interessen eines Stiftungscapitals an eine private Nutzniesserin daher komme, weil mehrere Capitalien bei dem Armen-Institute sich befinden, welche von den Wohlthätern mit der Verpflichtung an das Institut gekommen sind, die Interessen, so lange von ihnen bestimmte Individuen am Leben sind, denselben zu verabfolgen.

Die Commission wurde in dieser Zwischenzeit auch in den Stand gesetzt, die in 3943 fl. bestandene zur Betheilung der Hausarmen der hiesigen vier Pfarren St. Niklas, St. Jacob, Maria Verkündigung und St. Peter vermachte Verlassenschaft der Frau Elisabeth Freyin v. Mordaxt nach der frommen Willenmeinung der Erblässerin mit Intervention des Erbators Herrn Dr. Raimund Dietrich an die von den vier genannten Pfarren vorgeschlagenen Armen auf die Hand zu vertheilen, wo

17	Individuen	zu	25	fl.	zusammen mit	=	425.
12	do.	=	20	=	do.	=	240.
33	do.	=	15	=	do.	=	45.
109	do.	=	10	=	do.	=	1090.
215	do.	=	5	=	do.	=	1075.
206	do.	=	3	=	do.	=	618.

592 Arme daher mit obigen
betheilt wurden.

fl. 3943.

Die Commission schließt diese Nachricht mit der Bitte um gütige Fortsetzung der Unterstüzung, damit sie im Stande sey, auch während des Winters nach Bedürfniß der Armut ihr zu Hülfe zu kommen.

Armen-Institut-Commission. Laibach am 20. October 1820.

Augustinus
Bischof und Commissions-Präsident.